

---

## **Allgemeine Gebührensatzung des Landkreises Teltow-Fläming**

Aufgrund der §§ 5, 2 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (LKrO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398, 433), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 1994 (GVBl. I S. 34) und der §§ 1, 2, 4, und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231) sowie des § 10 Abs. 1 und 3 des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG) vom 10. März 1998 (GVBl. I S. 46) hat der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming in seiner Sitzung am 03.12.2001 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Gegenstand der Gebühr**

In Angelegenheiten der kreislichen Selbstverwaltung werden Gebühren nach dem anliegenden Gebührentarif erhoben:

1. für besondere Verwaltungsleistungen, die vom Gebührenpflichtigen beantragt worden sind oder ihn unmittelbar begünstigen,
2. für zurückweisende Widerspruchsbescheide und
3. für die Inanspruchnahme von öffentlichen Einrichtungen oder Anlagen, die überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dienen.

### **§ 2 Bemessung der Gebührensätze**

(1) Die Höhe der Gebühr ist nach dem Gebührentarif, der als Anlage wirksamer Bestandteil dieser Satzung ist, zu bemessen. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach den in Betracht kommenden Tarifnummern des Gebührentarifes erhoben.

(2) Eine Gebühr, für die der Tarif einen Rahmen zwischen Höchst- und Mindestgebühren vorsieht, ist auf volle Euro festzusetzen. Bei der Festsetzung dieser Gebühren ist der mit der Vorbereitung der besonderen Verwaltungsleistung verbundene Verwaltungsaufwand und die wirtschaftliche und sonstige Bedeutung des Gegenstandes angemessen zu berücksichtigen.

---

(3) Die Höhe der Gebühren darf nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum Wert der Verwaltungsleistung für den Gebührenpflichtigen stehen (sogenanntes Äquivalenzprinzip).

(4) Wird eine beantragte Leistung vom Antragsteller zurückgenommen bevor mit der sachlichen Bearbeitung begonnen wurde, wird keine Gebühr erhoben.

(5) Wird eine beantragte Leistung vom Antragsteller zurückgenommen nachdem mit der sachlichen Bearbeitung bereits begonnen wurde, so sind 10 bis 75 % der bei der Ausführung der Leistung fälligen Gebühr zu erheben.

(6) Im Einzelfall kann von der Erhebung der Gebühr abgesehen werden, wenn der Gesamtbetrag des Gebührenbescheides niedriger als 2,00 € ist und damit die Kosten der Gebühreneinziehung außer Verhältnis zum Betrag stehen, es sei denn, dass wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Falles die Gebührenerhebung geboten ist.

(7) Für Widerspruchsbescheide werden nur dann Gebühren erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

### **§ 3 Gebührenfreiheit**

(1) Von den Verwaltungsleistungen nach § 1 Nr. 1. sind gebührenfrei:

1. Handlungen, die durch einen im öffentlichen Dienst stehenden Beamten, Angestellten, Arbeiter oder Versorgungsempfänger veranlasst werden und sich auf das bestehende oder frühere Arbeitsverhältnis beziehen;
2. Handlungen im Rahmen der Amtshilfe und bei Dienstaufsichtsbeschwerden;
3. mündliche und einfache schriftliche Auskünfte;
4. Geschäfte und Verhandlungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB, Teil X, § 64);
5. Handlungen, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Gebühren betreffen;
6. Niederschriften über die Erhebung von Widersprüchen.

---

(2) Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, kann auf Antrag im Einzelfall Gebührenermäßigung und Auslagenermäßigung sowie Gebührenbefreiung und Auslagenbefreiung gewährt werden. Dasselbe gilt für Amtshandlungen, die einem von der handelnden Behörde wahrzunehmenden öffentlichen Interesse dient.

#### **§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

(1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Kreisverwaltung Teltow-Fläming im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

(2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

#### **§ 5 Gebührenpflichtige**

(1) Gebührenpflichtig ist in den Fällen des § 1 Nr. 1. und 2. der Antragsteller sowie derjenige, in dessen Interesse die Handlung vorgenommen werden wird, in den Fällen des § 1 Nr. 3. der Benutzer der Einrichtung und der Anlage.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

#### **§ 6 Gebührengläubiger**

Gebührengläubiger ist der Landkreis Teltow-Fläming.

#### **§ 7 Auslagen**

(1) Für Verwaltungsleistungen nach § 1 Nr. 1. sind bare Auslagen, die bei der Vornahme oder Vorbereitung einer Amtshandlung entstehen, zu erstatten. Dies gilt auch dann, wenn für die Handlung selbst keine Gebühr zu entrichten ist.

(2) Erstattungspflichtige Auslagen sind insbesondere:

1. im Einzelfall Telefax- und Fernsprechgebühren;

- 
2. Zustellkosten, soweit sie tatsächlich angefallen sind;
  3. Kosten öffentlicher Bekanntmachung mit Ausnahme der hierbei erwachsenen Postgebühren;
  4. Zeugen- und Sachverständigengebühren, die bei entsprechender Anwendung des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen zu zahlen sind;
  5. die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen im Sinne des Bundesreisekostengesetzes und der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen;
  6. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen mit Ausnahme der hierbei erwachsenen Postgebühren.
- (3) Die §§ 3, 5 und 6 gelten entsprechend.

## **§ 8 Schlussbestimmungen**

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Kreisverwaltung des Landkreises Teltow-Fläming vom 26.06.1996 außer Kraft.

**Veröffentlicht: Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming  
Nr. 34 vom 28.12.2001**

**Gebührentarif  
zur Allgemeinen Gebührensatzung des Landkreises Teltow-Fläming**

Nr.	Gegenstand	Einheit	Gebühr
1.	Beglaubigungen, Bescheinigungen		
1.1.	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	je Beglaubigung	1,00 €
1.2.	Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen usw.	je Seite	2,50 €
1.3.	Sonstige Bescheinigungen	je	5,00 €
2.	Abdrucke, Ablichtungen, Vervielfältigungen		
2.1.	Ablichtungen/Vervielfältigungen DIN Format A4/A5	je Seite	0,10 €
2.2.	Ablichtungen/Vervielfältigungen DIN Format A3	je Seite	0,25 €
2.3.	Ablichtungen/Vervielfältigungen DIN Format A2	je Seite	2,00 €
2.4.	Druckarbeiten	je Seite	0,05 €
3.	Akteneinsicht, Bescheide und schriftliche Auskünfte		
3.1.	Akteneinsicht soweit sie nicht öffentlich ausgelegt sind und wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern erhoben werden	je angefangene halbe Stunde Bearbeitungszeit	8,00 €
3.2.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide Schriftliche Auskünfte nicht einfacher Art, Stellungnahmen, Berichte,	je angefangene halbe Stunde Bearbeitungszeit	8,00 €

4.	Widerspruchsbescheide		
4.1.	Erteilung von Bescheiden über Widersprüche - wenn und soweit sie zurückgewiesen werden.	von mindestens bis höchstens	10,00 € 50,00 €
5.	Benutzung von Räumen		
5.1.1.	Kreistagssaal mit Standardausstattung (Luckenwalde) - klimatisiert - Ausstattung entspr. Kreistagssitzungen - ca. 30 Tische - ca. 90 Sitzplätze - Rednerpult und Präsidium - Mikrofon und Lautsprecheranlage - Overheadprojektor - inklusive Endreinigung	Grundgebühr	50,00 €
5.1.2.	Kreistagssaal mit Sonderausstattung (Luckenwalde) - geänderte Anzahl oder Anordnung von Tischen und Stühlen oder - Nutzung von weiterer Technik (Video-, DVD-, PC-Übertragung durch Beamer)	Grundgebühr	100,00 €
5.1.3.	Nutzungsgebühr	je angefangene Stunde	20,00 €
5.2.1.	Kreisausschusssaal mit Standardausstattung (Luckenwalde) - klimatisiert - Ausstattung entsprechend Ausschusssitzungen - großer Konferenztisch mit 32 Stühlen - Flipchart, Overheadprojektor, Whiteboard - inklusive Endreinigung	Grundgebühr	30,00 €
5.2.2.	Kreisausschusssaal mit Sonderausstattung (Luckenwalde) - geänderte Anzahl oder Anordnung von Tischen und Stühlen oder - Nutzung von weiterer Technik (Video-, DVD-, PC-Übertragung durch Beamer)	Grundgebühr	60,00 €

5.2.3.	Nutzungsgebühr	je angefangene Stunde	15,00 €
5.3.1	Beratungsräume Standardausstattung (Luckenwalde) - großer Konferenztisch - 15 bis 20 Sitzplätze - inklusive Endreinigung	Grundgebühr	30,00 €
5.3.2.	Nutzungsgebühr	je angefangene Stunde	5,00 €
5.4.1.	großer Saal (Jüterbog) - ca. 60 Sitzplätze - inklusive Reinigung	Grundgebühr	40,00 €
5.4.2.	Nutzungsgebühr	je angefangene Stunde	15,00 €
5.5.1.	Schulungsraum (Jüterbog) - ca. 40 Sitzplätze - inklusive Reinigung	Grundgebühr	20,00 €
5.5.2.	Nutzungsgebühr	je angefangene Stunde	10,00 €
5.6.1.	kleiner Saal (Untergeschoss) (Jüterbog) - ca. 30 Sitzplätze - inklusive Reinigung	Grundgebühr	15,00 €
5.6.2.	Nutzungsgebühr	je angefangene Stunde	5,00 €